

Landgericht Hamburg  
20348 Hamburg

**Rechtsanwältin**  
**Dr. Kirsten König**  
\*angestellte Rechtsanwältin

Per beA

Schumannstraße 21  
89555 Steinheim

Tel. +49 731 85074331  
Fax +49 731 94034998

kanzlei@haintz-legal.de

Bearbeiter:

Unser Zeichen:

Datum:

RAin Dr. Kirsten König

000802-22

10.07.23

## KLAGE

des Herrn

**Markus Haintz**, Schumannstrasse 21, 89555 Steinheim

- *Kläger* -

Prozessbevollmächtigte

**Haintz legal Rechtsanwalts GmbH**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim

g e g e n

**Detlev Beck**, Karwendelstraße 6, 90471 Nürnberg

- *Beklagter* -

Prozessbevollmächtigte

**Skradde Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Sven Nelke**, Zollstockgürtel 67, 50969 Köln

**wegen: Unterlassung ehrverletzender Äußerungen und Schadensersatz**

Streitwert (vorläufig): 32.100,00 Euro

Wir zeigen an, dass wir den Kläger anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

1. Dem Beklagten wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), untersagt,
- a) wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger sei verschwörungsideologischer Faschist und relativiere den Holocaust

sowie

wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten:

#FCKHNZ

wie geschehen in folgendem Beitrag des Beklagten auf der Internetplattform Twitter:



b) wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten der Kläger sei Rassist, Antisemit und Verschwörungsideologe

wie geschehen in folgendem Beitrag des Beklagten auf der Internetplattform

Twitter:



c) wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten:

Haintz ist ein Wixxer

wie geschehen in folgendem Beitrag des Beklagten auf der Internetplattform  
Twitter



d) wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger sei ein Würstchen, ein Waschlappen und/oder ein Wichtel

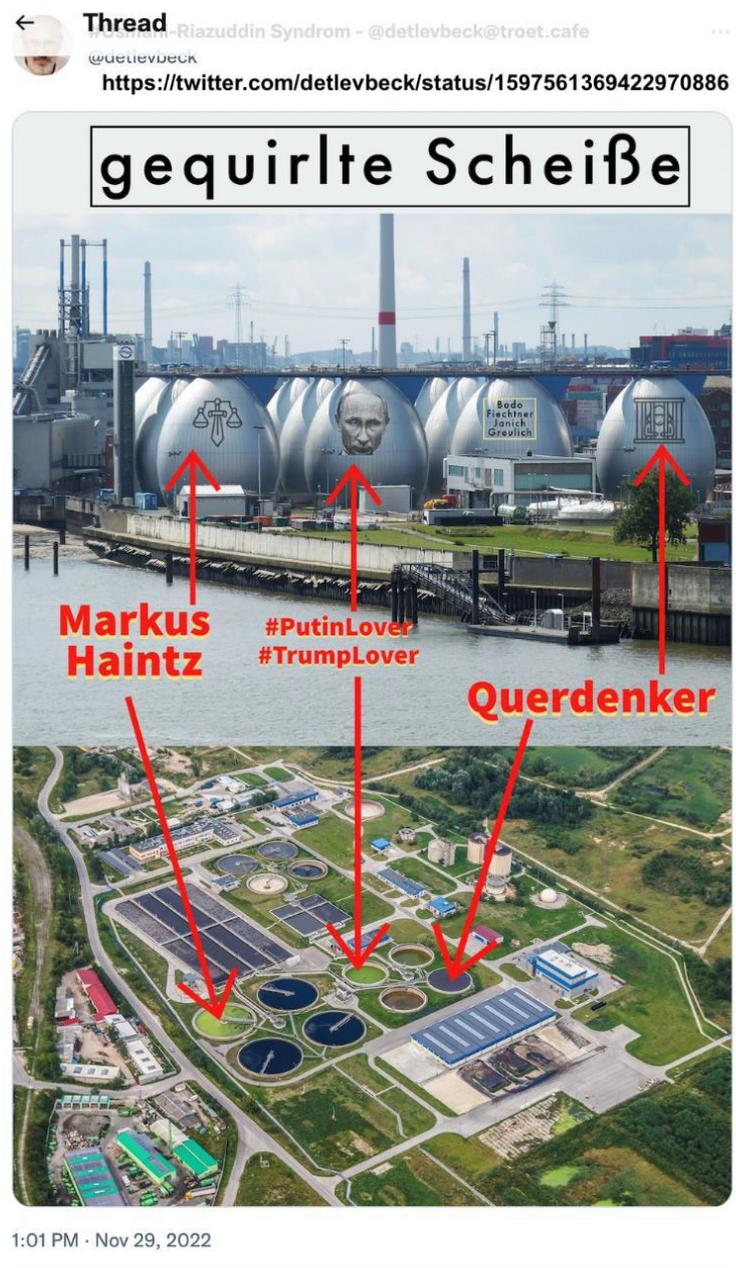
wie geschehen in folgendem Beitrag des Beklagten auf der Internetplattform Twitter



e) wörtlich oder sinngemäß die Äußerung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger und/oder seine Äußerungen seien

gequirlte Scheiße

wie geschehen in folgendem Beitrag des Beklagten auf der Internetplattform Twitter:



f) folgende Abbildung zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten:



2. Der Beklagte zahlt an den Kläger EUR 2.100,- zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2022.
3. Der Beklagte zahlt an den Kläger EUR 1.626,49 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2022
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331 Abs. 3 ZPO beantragt.

**Begründung:**

I. Zur Sache

1.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer seiner Prozessbevollmächtigten.

Der Beklagte betrieb unter seinem Klarnamen @detlevbeck einen – mittlerweile gelöschten – Twitter-Account. Für den Fall des Bestreitens wird zum

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Maximilian Blüm, zu laden über die Prozessbevollmächtigte des Klägers

angeboten.

2.

Am 19.11.2022 um 16:07 erstellte der Beklagte in seinem Twitter-Account Uhr folgenden Tweet, der unter dem link

<https://twitter.com/detlevbeck/status/1593984341558038528?s=20&t=2i8N4Mx3C83jG8JzOPekUQ>

einsehbar war.

← Tweet



#Usmani-Riazuddin Syndrom - @detlevbeck@troet.cafe  
@detlevbeck

...

Antwort an @FlugschuleE

#Servicetweet



4:07 nachm. · 19. Nov. 2022 · Twitter Web App



Am 20.11.2022 um 10:08 Uhr folgte ein Tweet mit diesem Inhalt, der unter <https://twitter.com/detlevbeck/status/1594256474338865154> einsehbar war.



Am 22.11.2022 um 13:25 Uhr folgte dieser Tweet:

← **Tweet** <https://twitter.com/detlevbeck/status/1595030669947817984>

 **#Usmani-Riazuddin Syndrom - @detlevbeck@troet.cafe** @detlevbeck

Was kostet **#HaintzIstEinWixxer** als gesponserter Hashtag? Ich frage für einen Freund!

[Translate Tweet](#)

Unter dem 25.11.2022 um 17:46 Uhr veröffentlichte er folgenden Tweet:

← **Tweet** <https://twitter.com/detlevbeck/status/1596183642887405568>

 **#Usmani-Riazuddin Syndrom - @detlevbeck@troet.cafe** @detlevbeck

Dem generaloberstaatsanwaltschaftliche **#Quatschjurist @haintz\_markus** muss es echt schlecht gehen. Für kurzfristige Reichweite macht er sich zum **#Haintz**, während **#AnwaltJun** mediale Höhenflüge einfach so hinlegt. **#Würstchen #Waschlappen #Handtuch #Wichtel**

[Translate Tweet](#)



welt.de  
Scheitert Elon Musk jetzt an diesem Frankfurter Gericht? - WELT  
Ein Fall des Kurznachrichtendienstes Twitter steht in Frankfurt vor Gericht: Die Plattform entferne illegale Inhalte nicht ausreichend, so der Vorwurf. Das ...

5:46 PM · Nov 25, 2022

🗨️ ↻️ ❤️ 📤

Am 29.11.2022 um 13:01 Uhr folgte dieser Tweet:

← **Thread** - Riazuddin Syndrom - @detlevbeck@troet.cafe  
@detlevbeck  
<https://twitter.com/detlevbeck/status/1597561369422970886>

**gequirlte Scheiße**

**Markus Haintz**   **#PutinLover #TrumpLover**   **Querdenker**

1:01 PM · Nov 29, 2022

Am selben Tag um 14:50 Uhr verfassten der Beklagte schließlich folgenden Tweet:



Über die klaggegenständlichen Tweets hinaus fanden sich unter den vom Beklagten erstellten Tweets auf der Plattform Twitter **zahlreiche weitere an den Kläger gerichtete Tweets mit herabwürdigendem Inhalt.**

Im Bestreitensfalle wird für die Tatsache, dass der Beklagte die vorgenannten Tweets sowie zahlreiche weitere an den Kläger gerichtete Tweets veröffentliche, zum

**Beweis.** Zeugnis des Herrn Maximilian Blüm, zu laden über die Prozessbevollmächtigte des Klägers

angeboten.

3.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19.12.2022 mahnte der Kläger den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf sowie zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von EUR 2.100,- und Kostenerstattung in Höhe von EUR 1.054,10 brutto.

**Beweis:** Abmahnschreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19.12.2022 (**Anlage K1**)

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 30.12.2022 bestätigte der Beklagte die Zustellung der Abmahnung zum 24.12.2023, wies die Ansprüche des Klägers jedoch zurück.

**Beweis:** Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 30.12.2022 (**Anlage K2**)

Die darin enthaltenen Begründungen für das Nicht-Bestehen der geltend gemachten Ansprüche verfangen nicht.

## **II. Rechtliches**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des LG Hamburg ergibt sich aus § 32 ZPO.

Die streitbefangenen Tweets verletzen den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht und erfüllen den Tatbestand der Beleidigung und/oder Verleumdung.

### **1. Unterlassung**

Dem Kläger stehen bezüglich der klaggegenständlichen Tweets Unterlassungsansprüche gem. § 1004 BGB analog i.V.m. 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers sowie aus § 1004 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186f. StGB zu.

Der Beklagte hat die sechs klaggegenständlichen Tweets innerhalb eines Zeitraums von nur zehn Tagen, vom 19.11.2022, 16:07h bis 29.11.2022, 14:50h abgesetzt. Sie waren Teil einer ganzen Serie von an den Kläger gerichteten Tweets. Der Beklagte hatte sich regelrecht auf den Kläger eingeschossen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Person oder der Arbeit des Verfassers fand an keiner Stelle statt. Es ging dem Beklagten somit einzig darum, den Kläger in seiner Person verächtlich zu machen.

Somit handelt es sich bei den klaggegenständlichen Tweets um rechtswidrige Schmähkritik sowie Formalbeleidigungen.

Eine Schmähung ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind diese Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) GRUR 2012, 193 Rn. 30 – „Rechtsextremer“ Anwalt). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 19; vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) GRUR 2012, 193 Rn. 30 – „Rechtsextremer“ Anwalt) (GRUR 2022, 335 Rn. 29, beck-online).

In Fällen, in denen sich die streitgegenständlichen Äußerungen als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellen, ist eine Abwägung widerstreitender Interessen, hier also zwischen der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, entbehrlich und insoweit ohne Belang. (vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 17 m. Verw. auf BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 90, 241 (248) = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 (196) = NJW 1999, 1322).

So verhält es sich vorliegend.

Im Einzelnen:

### Zu Antrag zu 1a)

In diesem Tweet wird der Kläger als verschwörungsideologischer Faschist und Holocaustrelativierer bezeichnet.

Die Aussage „Twitter darf keinen Freiraum für verschwörungsideologische Faschisten, Querdenker und Holocaustrelativierungen bieten“ bezieht sich eindeutig auf den Kläger, dessen Abbild direkt neben dem Text abgebildet ist. Die einzig andere in dem Tweet abgebildete Person zeigt einen unbekanntem Mann, der in Siegerpose abgebildet ist und somit deutlich als derjenige erkennbar ist, der den Text von sich gibt oder zumindest gutheißt. Somit kann sich die Betitelung „verschwörungsideologische Faschisten, Querdenker und Holocaustrelativierungen“ nur auf den Kläger beziehen, zumal der Text in blauer Schrift direkt neben dem Abbild des Klägers abgedruckt ist, der zudem ein Hemd in fast identischer Farbe wie die Schrift trägt.

Die Betitelung als „verschwörungsideologischer Faschist“ sowie als jemand, der „Holocaustrelativierungen“ tätigt, überschreitet die Grenze zur Schmähkritik, da sie einen sachlichen Bezugspunkt vermissen lässt und den Kläger somit ohne sachlichen Grund herabwürdigt. Dadurch wird der Kläger sowohl in seiner Ehre im Sinne des § 185 StGB als auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt. Wer einer Person eine nationalsozialistische Gesinnung in Form von Faschismus und Holocaustrelativierung zuschreibt, impliziert damit, dass diese Person die im Namen des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Verbrechen gutheißt. Eine solche Äußerung kann aufgrund des historischen Bedeutungsgehaltes in Deutschland nur negativ und diskreditierend verstanden werden. Wer wie hier bewusst eine solche Aussage macht, will seinen Diskussionsgegner in seiner Ehre verletzen und diffamieren (vergl. LG Frankfurt, Urteil vom 12.01.2006, Az.: 2-03 O 485/05).

Auch der Ausdruck „#FCKHNZ“ verletzt den Kläger in seiner Ehre im Sinne des § 185 StGB als auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

Der Ausdruck steht unmissverständlich für „FUCK HAINZ“. Dies wird auch von einem objektiven unvoreingenommen und mit der Sache nicht vertrautem Erklärungsempfänger so verstanden. Der Verkehr ist an das Weglassen von Vokalen in schlagwortartigen Begriffen gewöhnt. Vorliegend wird durch das Abbild des Klägers im selben Tweet zudem ein unmittelbarer Bezug zu dem Kläger hergestellt, so dass dieser unmissverständlich mit dem Ausdruck gemeint ist.

Mit der Bezeichnung „FUCK“ wird dabei die Vulgärsprache bedient und in obszöner Weise die Aufforderung zum Ausdruck gebracht, den Kläger zu ficken, sprich, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen. Dies überschreitet die Grenze zur persönlich diffamierenden Schmä-  
hung.

#### Zu Antrag zu 1b)

Auch dieser Tweet vermittelt einem objektiven unvoreingenommen und mit der Sache nicht vertrauten Erklärungsempfänger, dass der Kläger als „Rassist“, „Antisemit“ und „Verschwö-  
rungsideologe“ ist.

Der Tweet zeigt das Abbild des Klägers auf dem Cover eines Magazins namens „Der Plan –  
Magazin für Rassisten, Antisemiten und Verschwörungsideologen“. Auf dem Cover werden  
bei Magazinen stets die Personen abgebildet, von denen der Verlag meint, dass sie die Ziel-  
gruppe ganz besonders ansprechen, so dass gleich auf den ersten Blick ihr Interesse ge-  
weckt wird und sie das Magazin kaufen. Zielgruppe dieses erdachten Magazins sind aus-  
weislich des Covers Rassisten, Antisemiten und Verschwörungsideologen. Der Kläger wird  
somit als jemand dargestellt, der diese Zielgruppe ganz besonders anspricht. Hinzu kommt  
der rot hervorgehobene Hinweis, dass das Magazin ein „Wandposter Markus Haintz“ bein-  
halte. Es wird somit eine solche Affinität der genannten Zielgruppe zu dem Kläger unterstellt,  
dass sich diese ein Poster des Klägers im Stile eines aus der BRAVO bekannten „Star-  
schnitts“ an die Wand hängen. Der Kläger wird damit geradezu zum Idol dieser Szene erho-  
ben. Damit wird der Kläger nicht nur als Rassist, Antisemit und Verschwörungsideologe be-  
zeichnet, sondern als eine Art „Guru“, der die Ideologie dieser Szene ganz besonders gut  
verkörpert.

Sachliche Gründe für die Herabwürdigung bestehen auch hier nicht.

Hiermit ist deutlich die Grenze zur Schmähkritik, wenn nicht sogar zur Formalbeleidigung,  
überschritten.

#### Zu Antrag zu 1c)

Der Ausdruck „Haintz ist ein Wixxer“ überschreitet mangels sachlicher Anhaltspunkte eben-  
falls die Grenze zur Schmähkritik. Auch hier steht die persönliche Kränkung im Vordergrund,  
zumal der Ausdruck als Hashtag genutzt wird, sprich, auf eine möglichst weite Verbreitung  
abzielt.

#### Zu Antrag zu 1d)

Dieser Tweet zielt – erneut ohne jegliche sachliche Anhaltspunkte – darauf ab, dem Kläger sämtliche Qualifikation als Rechtsanwalt abzusprechen. Ohne dass der Beklagte jemals Mandant des Klägers war und somit seine Arbeit überhaupt nicht beurteilen kann, bezeichnet er ihn in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt als Quatschjurist, Würstchen, Waschlappen und Wichtel. Die Tatsache, dass der Kläger hier in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt angesprochen ist, ergibt sich zum einen daraus, dass die Bezeichnung „Quatschjurist@haintzmarkus“ vorangestellt ist und zum anderen aus dem Vergleich mit einem anderen Anwalt.

Die damit einhergehende – völlig anlasslose – Ruf- und Kreditgefährdung stellt eine nicht hinzunehmende Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers dar. Auch hier wiegt die auf möglichst weite Verbreitung abzielende Verwendung von Hashtags besonders schwer.

#### Zu Antrag zu 1e)

Aus diesem Tweet liest ein objektiver unvoreingenommener und mit der Sache nicht vertrauter Erklärungsempfänger heraus, dass es sich bei dem namentlich benannten Kläger und/oder seinen Äußerungen und/oder seiner anwaltlichen Arbeit um „gequirlte Scheiße“ handelt und er sich daher in einem Becken und in einem Faulturm eines Klärwerks, auf dem zudem das Logo des Klägers abgebildet ist, befindet.

Diese besonders schwerwiegende Beleidigung überschreitet – ebenfalls mangels jeglicher sachlichen Anhaltspunkte – die Grenze zur Formalbeleidigung.

#### Zu Antrag zu 1f)

Dieser Post überschreitet nicht nur die Grenze zur Formalbeleidigung, sondern stellt eine Menschenwürdeverletzung dar.

Gezeigt wird ein Abbild des Klägers in einem Müllcontainer, in dem sich Sondermüll, wie zB ein mit einem Totenkopf versehener Kanister befindet. Vor dem Container stehen diverse Gefahrstoffe, die als toxisch markiert sind.

Diesen Tweet versteht ein objektiver unvoreingenommener und mit der Sache nicht vertrauter Erklärungsempfänger daher dahingehend, dass der Kläger als toxischer Sondermüll be-

zeichnet wird, der zusammen mit anderen Giftstoffen zu entsorgen ist. Dem Kläger wird hiermit das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen. Er wird noch nicht mal als „unterwertiges Wesen“, sondern als gar kein Wesen, als toxischer, zu entsorgender Müll bezeichnet. Der Angriff richtet sich somit gegen den Kern der Persönlichkeit des Klägers.

## **2. Geldentschädigung (Antrag zu 2)**

Aufgrund der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen steht dem Kläger ein Anspruch auf Geldentschädigung gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. Senatsurteile vom 9. Juli 1985 - VI ZR 214/83, BGHZ 95, 212, 214 f.; vom 24. November 2009 - VI ZR 219/08, BGHZ 183, 227 Rn. 11; vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 38 ff.; vom 21. April 2015 - VI ZR 245/14, AfP 2015, 337 Rn. 33, jeweils mwN).

Vorliegend handelt es sich um eine Reihe von schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die der Beklagte ohne jeglichen Anlass innerhalb von 10 Tagen in einem Social Media Netzwerk abgefeuert hat. Die hohe Reichweite, die in solchen Netzwerken erzielt wird, hat er zudem noch durch gezielt die Verwendung von Hashtags erhöht. Beweggrund war allein die bewusste persönliche Diffamierung des Klägers.

Diese schwerwiegende Beeinträchtigung kann nicht allein durch einen Unterlassungstitel aufgefangen werden.

Die Höhe wird für die Persönlichkeitsrechtsverletzungen der Tweets der Anträge 1a) bis d) mit jeweils EUR 300,- angesetzt, für Antrag zu 1e) mit EUR 400,- und für Antrag zu 1f) mit EUR 500,-, mithin insgesamt EUR 2.100,-.

## **3. Kostenerstattung (Antrag zu 3.)**

Da der Kläger wegen eines Vorfalles aus unerlaubter Handlung tätig werden musste, hat der Beklagte auch die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu tragen (vgl. BGH, Urteil vom 10. 1. 2006 – VI ZR 43/05; LG Osnabrück).

Die Höhe beziffert sich wie folgt:

**Gegenstandswert: 32.100,00 EUR (10.000,- Unterlassung, 2.100,- Geldentschädigung)**

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG 1,3:	1.346,80 EUR
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	20,00 EUR
Umsatzsteuer:	259,69 EUR

---

**Gesamt:** **1.626,49 EUR**

**4. Zinsen**

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus Verzug gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Mahnung wurde mit der die Fälligkeit begründenden Handlung verbunden (s. **Anlage K1**). Dies ist gem. BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 467/15 zulässig.

Verzug trat somit mit Zugang des Abmahnschreibens (**Anlage K1**) vom 19.12.2022, mithin am 24.12.2023 ein. Dass das Abmahnschreiben am 24.12.2022 zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 30.12.2022 (**Anlage K2**).

Nach alledem ist antragsgemäß zu erkennen.

Dr. Kirsten König  
Rechtsanwältin